

# RS OGH 1988/10/24 9ObA518/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1988

## Norm

ABGB §867

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß der nach Gesetz und Verfassung zur generellen Regelung der Bezüge der Landesvertragsbediensteten berufene Landtag aus den ohne gesetzliche Deckung vorgenommenen Bezugserhöhungen durch die Landesregierung keine Konsequenzen zog, läßt sich für die betroffenen Bediensteten nur eine nachträgliche Zustimmung zu den bis dahin gesetzwidrig vorgenommenen Zahlungen und aus dem weiteren Untätigbleiben des Gesetzgebers auch die Genehmigung der Weitergewährung dieser tatsächlich erfolgten Bezugserhöhungen erschließen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 518/88  
Entscheidungstext OGH 24.10.1988 9 ObA 518/88  
Veröff: JBI 1990,56 = SZ 61/217

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0014737

## Dokumentnummer

JJR\_19881024\_OGH0002\_009OBA00518\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)